



Übersicht der Regelungen nach DIN 1986-30:2012-02

Tabelle 2 — Prüfverfahren, Zeitspannen und Anlässe für die Dichtheitsprüfung

| Nr. | Zeitspannen und Anlässe der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 bis Nr. 2 und Prüfart | | | | | | | | | | | | |
|-----|---|---------------------|-----------------|-----------------|---|---|-----------------|-------------------------------------|-----------------|--|-----------------|---|--|
| | Anlass/ Prüfobjekt | Häusliches Abwasser | | | | Gewerbliches Abwasser | | | | | | | |
| | | | | | | a) vor einer Abwasser- behandlungsanlage | | | | b) nach einer Abwasser- behandlungsanlage | | | |
| | | KA | DR ₂ | DR ₁ | Zeit- spanne | KA | DR ₁ | Zeit- spanne | KA ^e | DR ₂ ^e | DR ₁ | Zeitspanne | |
| 1 | Wiederkehrende Prüfung von Grundleitungen und Anlagen nach Abschnitt 10, in den nachstehenden Jahresintervallen | | | | | | | | | | | | |
| 1.1 | Anlage zur Ableitung von Abwasser | x | — | — | 20 Jahre, 30 Jahre erstmalig bei Neuan- lagen mit nachweis- lich durch- geführter Prüfung DR ₁ | — | x | 5 | x ^a | — | — | 20 Jahre, 30 Jahre erstmalig bei Neuan- lagen mit nachweis- lich durch- geführter Prüfung DR ₁ | |
| 1.2 | Total- Umbauten Entkernungen | — | — | x | im Zuge der Baumaß- nahmen | — | x | im Zuge der Baumaß- nahmen | — | — | x | im Zuge der Baumaß- nahmen | |
| 1.3 | Bei wesent- lichen bau- lichen Ver- änderungen | — | x | — | im Zuge der Baumaß- nahmen | — | x | im Zuge der Baumaß- nahmen | — | x | — | im Zuge der Baumaß- nahmen | |
| 1.4 | bei Über- bauung der vorhandenen Grundlei- tungen | x | — | — | im Zuge der Baumaß- nahmen | — | x | im Zuge der Baumaß- nahmen | — | x | — | im Zuge der Baumaß- nahmen | |
| 1.5 | Abläufe und Zuleitungen/ Auffangvor- richtungen in Verbindung mit Abwasser- anlagen nach § 62 WHG ^{b, c} nach 10.1.2, d) und e) | | | — | | — | x | 5 Jahre ^{b, c} | x | bei Anlässen nach Zeile 1.2 bis 1.4 im Zuge der Baumaß- nahmen | | 20 Jahre, 30 Jahre erstmalig bei Neuanlagen mit nach- weislich durchge- führter Prüfung DR ₁ | |



Übersicht der Regelungen nach DIN 1986-30:2012-02

Tabelle 2 (fortgesetzt)

| Nr. | Zeitspannen und Anlässe der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 bis Nr. 2 und Prüftart | | | | |
|-----|---|---|-----------------|--------------------------|-----------------|
| 2 | In Wasserschutzgebieten (siehe Abschnitt 7 und 10.1.1) ist die Erstprüfung bestehender Anlagen entsprechend der Regelungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen bzw. den behördlichen Festlegungen durchzuführen. Wiederkehrende Prüfungen für Grundleitungen in Wasserschutzgebieten sind in den nachstehenden Jahresintervallen durchzuführen. | | | | |
| 2.1 | Schutzzone II Anlagen zur Ableitung von Abwasser | KA | DR ₁ | wiederkehrende Prüfungen | |
| | | — | x | mindestens 5 | |
| 2.2 | Schutzzone III | Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser | x | — | 10 ^d |
| | | Anlagen nach Abschnitt 13, Nr. 2 a) zur Ableitung von gewerblichem Abwasser und Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung nach DWA-A 787 | — | x | mindestens 5 |
| | | Anlagen nach Abschnitt 13, Nr. 2 b) | x | — | 10 ^d |

a Das Prüfverfahren KA für Grundleitungen und Schächte über die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage (siehe Abschnitt 13, Absatz 4) abgeleitet wird, gilt nur unter der Voraussetzung, dass für diese Leitungen und Schächte nachweislich eine Erstprüfung DR₁ durchgeführt wurde.

b Weitere Anforderung zur Inspektion und Instandsetzung zu den in der Tabelle genannten Maßnahmen ergeben sich für Abwasserrohre, die gleichzeitig der Aufnahme von Abwasser aus Auffangsystemen im Sinne von § 62 WHG (z. B. Rückhaltesysteme für Feuerlöschwasser oder in besonderen Fällen Leitungen für die Tankfeldentwässerung) dienen. Das heißt Anlagen über den Anwendungsbereich der DWA-A 787 hinaus, müssen innerhalb einer Zeitspanne von fünf Jahren nach der letzten Prüfung wiederkehrend einer Dichtheitsprüfung (DR₁) unterzogen werden, soweit in der jeweiligen Genehmigung nach Landesrecht nichts anderes bestimmt ist..

c Als erstmalig geprüft gelten Abwasseranlagen mit einem planmäßigem Volumenstrom von mehr als 1 m³/h ohne Rückstau nach DWA-A 787:2009-07, 5.4.3, wenn eine Dichtheitsprüfung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt und diese nach den Prüfkriterien der DWA-A 787 ohne Druckverluste bei der Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft erfolgte, d. h. bei der Wasserdichtheitsprüfung nach der Vorbereitungszeit entsprechend DIN EN 1610, Wasserzugabewert = 0. Der Nachweis dieser Prüfung muss dokumentiert sein. Soweit von der zuständigen Behörde nichts anderes festgelegt ist, ist in diesen Fällen eine wiederkehrende Prüfung nach zehn Jahren vorzunehmen.

Bei Anlagen nach DWA-A 787:2009-07, 5.4.2, mit einem planmäßigen Volumenstrom von weniger als 1 m³/h ohne Rückstau und häufigeres Trockenfallen der Abwasserleitung und damit geringer Vermischung des Abwasser, ist die Dichtheitsprüfung ebenfalls nach DIN EN 1610 mit Wasser oder Luft durchzuführen, Wasserzugabewert = 0 nach der normativen Vorbereitungszeit.

Wird eine Abwasserleitung allein als Auffangeinrichtung mit einer Absperrschieberabsicherung betrieben und liegt damit im Sinne der DWA-A 787:2009-07, 5.4.1, bei einem Schadensfall im Rückstau durch den geschlossenen Schieber, ist diese Leitung nach DIN EN 1610 als Druckleitung nach DIN EN 805 zu prüfen.

Die Anforderungen aus DIN EN 805 sind in DVGW-W 400-1 bis DVGW-W 400-3 für die Planung, den Bau, die Prüfung, den Betrieb und die Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen enthalten. DVGW-W 400-1 bis DVGW-W 400-3 können ergänzend zu DIN EN 805 auch für Abwasserdruckleitungen angewendet werden.

d Sofern nach der ersten wiederkehrenden Prüfung keine baulichen oder verkehrstechnischen Änderungen mit Auswirkung auf die Entwässerungsanlage (statisch/dynamisch) erfolgt sind und die abwassertechnische Belastung nicht verändert wurde, können im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde die Intervalle für die Prüfung verlängert oder auch verkürzt werden. Ebenso sind Änderungen des Prüfverfahrens durch die zuständige Behörde möglich. Siehe auch ATV-DVWK-A 142 [1].

e Die optische Inspektion (KA) und die vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR₂) für Leitungen und Schächte, die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage ableiten, gilt nur, wenn nachweislich eine Dichtheitsprüfung DR₁ erfolgte, die nicht älter als 5 Jahre ist.